

Erläuterungen zur Rentenbemessung und Integritätsentschädigung

Rentenbemessung

Die Rente richtet sich nach dem **Grad der Invalidität** und dem **Jahresverdienst**.

1. Invalidität

1.1. Unter **Invalidität** versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch einen körperlichen oder geistigen Dauerschaden (z. B. Verlust eines Gliedes, erhebliche Einschränkung einer Körperfunktion). Der Gesetzesbegriff «Invalidität» bedeutet demgegenüber nicht einen Zustand körperlicher oder geistiger Versehrtheit, sondern die **Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit** durch eine bleibende gesundheitliche Schädigung.

«Invalid» im Sinne des Gesetzes ist somit, wer wegen der Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit voraussichtlich dauernd oder während längerer Zeit messbar in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. In der obligatorischen Unfallversicherung ist der Begriff «Invalidität» wirtschaftlich zu verstehen und nicht medizinisch. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitsschaden festzustellen und anzugeben, bei welchen Tätigkeiten und in welchem Umfang die versicherte Person eingeschränkt ist. Für die Rentenbemessung grundsätzlich nicht entscheidend ist die medizinisch-theoretische Invaliditätsschätzung.

1.2. Der **Invaliditätsgrad** ergibt sich aus einem Vergleich der Erwerbsmöglichkeiten der versicherten Person mit und ohne Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Es ist zu beurteilen, was die versicherte Person nach Abschluss der medizinischen Behandlung und Durchführung allfälliger Wiedereingliederungsmassnahmen noch in der Lage ist zu erwerben. Mit diesem Einkommen wird verglichen, was die betroffene Person verdienen könnte, wenn ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch Unfall- oder Berufskrankheitsfolgen vermindert worden wäre. Nicht zu berücksichtigen sind Einschränkungen bei nicht versicherten Tätigkeiten und Beeinträchtigungen im Lebensgenuss (vgl. II.).

1.3. Die versicherte Person hat alles ihr **Zumutbare** zu unternehmen, um die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität möglichst klein zu halten (Schadenminderungspflicht), beispielsweise die noch vorhandene Teilerwerbsfähigkeit zu verwerten. Verzichtet die Person darauf oder ist eine Verwertung aus Gründen der schwierigen **Arbeitsmarktlage** oder des **Alters** erschwert, wird dadurch der Invaliditätsgrad nicht beeinflusst. Ebenfalls unfallfremd und deshalb bei der Bemessung des Invaliditätsgrades nicht zu berücksichtigen, ist die mangelnde Ausbildung. Sprachschwierigkeiten wirken sich nicht auf den Invaliditätsgrad aus.

1.4. Ist im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung wegen Angewöhnung und Anpassung an die Unfallfolgen eine Zunahme der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, ist die Rente im Voraus **abzustufen** oder zu **befristen**. Dies trifft namentlich bei Schädigungen der Hand zu. Tritt der erwartete Erfolg nicht ein, kann die versicherte Person nach erfolgter Abstufung oder Aufhebung bei der Suva eine Neuüberprüfung der Invalidität verlangen.

1.5. Wird die Erwerbsunfähigkeit zusätzlich durch **unfallfremde Leiden**, namentlich Krankheiten (z. B. Zuckerkrankheit, Herzleiden) erhöht, werden diese Ursachen ausser acht gelassen. Können sie von den Unfallfolgen nicht getrennt werden (z. B. krankhafte Veränderungen der Wirbelsäule bei Rückenverletzungen), werden sie von der Gesamtinvalidität in Abzug gebracht, sofern sie sich schon vor dem Unfall erwerblich ausgewirkt haben. Beeinträchtigen **mehrere versicherte Unfälle oder Berufskrankheiten** die Erwerbsfähigkeit, so wird die Invaliditätshöhe aufgrund des Gesamtschadens (keine Addition der einzelnen Schäden) festgelegt.

1.6. Die Rente berücksichtigt die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung sowie eine gegebenenfalls zu erwartende Angewöhnung und Anpassung (vgl. Ziff. 1.4.). Tritt nachher eine wesentliche **Veränderung des Gesundheitszustands** ein oder ändern sich die **wirtschaftlichen Auswirkungen** bei gleichbleibendem Gesundheitsschaden erheblich, kann die Invalidenrente jederzeit **revidiert** werden. Die Suva kann die Rente von sich aus oder auf

Gesuch des versicherten Person überprüfen. Erfordert der Gesundheitsschaden nach der Rentenfestsetzung erneut eine ärztliche Behandlung, steht der versicherten Person das Recht zu, sich bei der Suva zu melden.

2. Jahresverdienst (versicherter Verdienst)

2.1. Grundlage für die Rentenberechnung ist – neben dem Invaliditätsgrad – der Verdienst, den die verunfallte Person im Jahr vor dem Unfall bzw. vor dem Ausbruch der Berufskrankheit bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen hat.

2.2. In gesetzlich bestimmten **Sonderfällen** wird dieser Verdienst **ergänzt**. So vor allem, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert hat, die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls ausbildungsbedingt einen reduzierten Lohn bezog oder der Lohn wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vermindert war.

2.3. Bei Versicherten, die eine im Voraus **befristete Beschäftigung** ausüben, ist die Ergänzung auf die vorgesehene Dauer dieser Beschäftigung beschränkt.

3. Rentenberechnung

3.1. Die Rente beträgt bei **Vollinvalidität 80 %** des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Die Rente entschädigt somit nicht den vollen Lohnausfall. Auf der Rückseite der Verfügung befindet sich ein Rentenrechnungsbeispiel dazu.

3.2. Hat die versicherte Person neben der Rente der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV oder auf eine gleichartige Rente einer ausländischen Sozialversicherung, so wird ihm eine **Komplementärrente** gewährt. Diese entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder AHV. Der für Teil- oder Vollinvalide vorgesehene Betrag (vgl. Ziff. 3.1.) darf jedoch nicht überschritten werden.

3.3. Zum Ausgleich der **Teuerung** erhalten die Rentenberechtigten entsprechende **Zulagen**.

3.4. Die Invalidenrente wird je nach Zeitpunkt des Unfalls bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters voraussichtlich reduziert (um max. 40 %).

Integritätsentschädigung

1. Unabhängig von einer Erwerbseinbusse und somit unabhängig vom Invaliditätsgrad hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wenn er an einer dauernden und erheblichen Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit) leidet.

2. Als Entschädigung ist eine **einmalige** Ausrichtung eines Geldbetrags vorgesehen. Die Höhe der Integritätsentschädigung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung.

Berechnungsgrundlage ist der am Unfalltag geltende höchstversicherbare Verdienst.

Das sind:

- CHF 69 600.– für Unfälle bis 31.12.1986
- CHF 81 600.– für Unfälle bis 31.12.1990
- CHF 97 200.– für Unfälle bis 31.12.1999
- CHF 106 800.– für Unfälle ab 01.01.2000
- CHF 126 000.– für Unfälle ab 01.01.2008
- CHF 148 200.– für Unfälle ab 01.01.2016

Bei gleichem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich hoch. Individuelle Besonderheiten wie Behinderungen in der Freizeit oder das Alter bleiben unberücksichtigt.

Beispiele aus den Bemessungsrichtlinien (siehe Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung):

- Verlust von mindestens 2 Gliedern eines Langfingers 5 %
- Verlust einer Hand 40 %
- Vollständige Blindheit 100 %



Auskünfte

Suva, Abteilung Schadenabwicklung,
Tel. 058 411 12 12